

Gesetz

über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG)*

Vom 12. März 1982*
In der Fassung vom 28. August 2001*

§ 1*

Kostenbeteiligung

(1) Das Kind und seine Eltern haben sich nach Maßgabe dieses Gesetzes an den durchschnittlichen jährlichen Kosten der Betreuung in einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder der ergänzenden Betreuung an Schulen sowie an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung zu beteiligen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so sind nur diese beiden Personen kostenbeteiligungspflichtig.

(2) Der Senat wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2006 das Nähere über das Verfahren für die Beteiligung an den Kosten und die Höhe der Kostenbeteiligung für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 2*

Bemessungsgrundlage der Kostenbeteiligung

(1) Die Kostenbeteiligung für die Betreuung bemisst sich unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz geregelten Ermäßigungstatbestände nach dem Einkommen des Kostenbeteiligungspflichtigen, der in Anspruch genommenen Art der Tagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege oder ergänzende Betreuung an Schulen) und dem Betreuungsumfang.

(2) Als Einkommen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung der Kostenbeteiligung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteils oder des Kindes ist nicht zulässig. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Feststellung der Kostenbeteiligung nicht fest, so ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung der Kostenbeteiligung zugrunde zu legen. Steht auch dieses Einkommen noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Feststellung die Kostenbeteiligung vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse dieses Jahres zu bemessen. Ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen

Überschrift: Neugef. durch Art. II Nr. 1 d. Ges. v. 23. 6. 2005, GVBl. S. 322

Datum: Verk. am 25. 3. 1982, GVBl. S. 582

Neufassung: GVBl. S. 494, 576

§ 1: Neugef. durch Art. II Nr. 2 d. Ges. v. 23. 6. 2005, GVBl. S. 322

§ 2 Abs. 1: Neugef. durch Art. I Nr. 2 d. Ges. v. 5. 12. 2003, GVBl. S. 578, 604, u. geänd. durch Art. II Nr. 3

Buchst. a d. Ges. v. 23. 6. 2005, GVBl. S. 322

§ 2 Abs. 2 Satz 5: Angef. durch Art. II Nr. 3 Buchst. b d. Ges. v. 23. 6. 2005, GVBl. S. 322

§ 2 Abs. 3 Satz 2: Geänd. durch Art. II Nr. 3 Buchst. c d. Ges. v. 23. 6. 2005, GVBl. S. 322

§ 2 Abs. 4: Angef. durch Art. II Nr. 3 Buchst. d d. Ges. v. 23. 6. 2005, GVBl. S. 322

und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen.

(3) Auf Antrag ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen, wenn es voraussichtlich geringer ist als das nach Absatz 2 zugrunde zu legende Einkommen. Für diesen Fall wird die Kostenbeteiligung vorläufig festgesetzt.

(4) Die Höhe der Kostenbeteiligung für ergänzende Kindertagespflege nach **§ 17 Abs. 4 des Kindertagesförderungsgesetzes** vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) errechnet sich auf der Grundlage eines Halbtagsplatzes. Dabei richtet sich die Kostenbeteiligung nach dem Verhältnis der monatlichen Gesamtbetreuungsstunden zur Kostenbeteiligung für einen Halbtagsplatz; eine Kostenbeteiligung, die insgesamt für alle geförderten Kinder der Familie unter fünf Euro monatlich liegt, wird nicht erhoben.

§ 3*

Höhe der Kostenbeteiligung

(1) Die Höhe der Kostenbeteiligung für die Betreuung ergibt sich aus den Anlagen zu diesem Gesetz unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 5 und in **§ 4** geregelten Fälle. Die Kostenbeteiligungsstaffelung der **Anlage 1** endet für Kinder in Tagespflegebetreuung mit der Einkommensgruppe, die in Zeile 34 ausgewiesen ist. Die Kostenbeteiligung ist auf volle Euro zu runden und wird von dem für das Kind zuständigen Jugendamt, im Falle der ergänzenden Betreuung von dem zuständigen Bezirksamt durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzte Kostenbeteiligung wird vom jeweiligen Träger, für die Kindertagespflege vom für den Leistungsberechtigten zuständigen Jugendamt geltend gemacht und eingezogen; bei einer Betreuung in einem Eigenbetrieb im Sinne des **§ 20 des Kindertagesförderungsgesetzes** und bei der ergänzenden Betreuung nach **§ 19 Abs. 6 des Schulgesetzes** vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) geändert worden ist, außerhalb von Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe erfolgt die Einziehung mittels Verwaltungsakt.

(2) Lebt das Kind nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung unabhängig vom Einkommen auf den nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgeblichen Mindestbetrag. Wird das Kind im Haushalt dieser Personen in Kindertagespflege gefördert, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei erweiterter Ganztagsförderung und bei Ganztags- und Teilzeitförderung auf monatlich 15 Euro je Kind. Bei Halbtagsförderung wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

(3) Bei mehreren Kindern (Geschwisterkindern), die in der Familie leben, ermäßigt sich die Kostenbeteiligung je Kind für Familien mit zwei Kindern auf 80 Prozent, für Familien mit drei Kindern auf 60 Prozent und für Familien mit vier und mehr Kindern auf 50 Prozent der nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgeblichen Kostenbeteiligung; dies gilt nicht in den Fällen nach Absatz 2. Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein kostenbeteiligungspflichtiger Elternteil für ein nicht in der Familie lebendes Kind eine gesetzliche Unter-

§ 3 Abs. 1 bis 3: Neugef. durch Art. II Nr. 4 d. Ges. v. 23. 6. 2005, GVBl. S. 322

§ 3 Abs. 4 Satz 1: Neugef. durch Art. I Nr. 1 d. Ges. v. 19. 4. 2006, GVBl. S. 346

§ 3 Abs. 4 Satz 2 u. 3: Neugef. durch Art. II Nr. 4 d. Ges. v. 23. 6. 2005, GVBl. S. 322

§ 3 Abs. 5: Neugef. durch Art. I Nr. 2 d. Ges. v. 19. 4. 2006, GVBl. S. 346

haltungspflicht erfüllt. Bei der Ermäßigung werden nur Kinder bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(4) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden von Amts wegen gewährt. Die Ermäßigungen gelten, solange die Gründe dafür bestehen. Fallen die Ermäßigungsgründe weg, so haben die Kostenbeteiligungspflichtigen dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(5) Im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung eine Kostenbeteiligung nach **§ 1 Abs. 1** nicht erhoben.

§ 4*

Individuelle Berechnung der Kostenbeteiligung, Härteregelung

(1) Nach der Festsetzung des Kostenbeitrags besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Jugendamt eine Überprüfung des Kostenbeitrags nach § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beantragen.

(2) Bleibt bei der Berechnung nach Absatz 1 das Einkommen unter der Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, so ist die nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgebliche Mindestkostenbeteiligung zumutbar. Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Personen, bei denen das Kind auf Dauer lebt, wird in diesem Falle keine Kostenbeteiligung erhoben.

(3) Soweit bei der Berechnung das Einkommen die nach Absatz 1 maßgebliche Grenze überschreitet, sind vom übersteigenden Betrag 80 Prozent zusätzlich zu der Beteiligung nach Absatz 2 als Kostenbeitrag zumutbar, soweit die sich dann ergebende Gesamtbeteiligung unter dem Kostenbeitrag bleibt, der sich ohne die Anwendung des Absatzes 1 ergeben würde.

(4) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes befristet ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden.

§ 4 a*

Angebote an den Schulen

(1) Die ergänzende Betreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule wird in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten:

1. 6.00 bis 7.30 Uhr,
2. 13.30 bis 16.00 Uhr,
3. 16.00 bis 18.00 Uhr.

In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodule zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr. An einer Schule in freier Trägerschaft, die sich noch in der Wartefrist nach **§ 101 Abs. 4 des Schulgesetzes** befindet, kann zusätzlich das Betreuungsmodul zwischen 11.30 und 13.30 gewählt werden. Werden auf Grund von Rechtsvorschriften Beginn und Ende der Betreuungszeiten abweichend von Satz 1 festgelegt, darf vom zeitlichen Umfang der Betreuungsmodule nach Satz 1 nicht abgewichen werden.

§§ 4 u. 4 a: Neugef. durch Art. II Nr. 4 d. Ges. v. 23. 6. 2005, GVBl. S. 322

(2) Die ergänzende Betreuung an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form wird in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten:

1. 6.00 bis 7.30 Uhr,
2. 16.00 bis 18.00 Uhr.

In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodule zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. Soweit für den Besuch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ oder „Autistische Behinderung“ eine abweichende Unterrichtszeit vorgesehen ist, umfassen die vorgenannten Betreuungsmodule auch die jeweils vor oder nach der Unterrichtszeit erforderlichen weiteren Zeiten der ergänzenden Betreuung.

(3) Schülerinnen und Schüler, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres abschließen. Die Kostenbeteiligung (drei Monatsbeiträge) ist in vier gleichen, auf das Schuljahr bezogenen Quartalsraten zu zahlen. Bei einem Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Teilraten für das laufende und die verbleibenden Quartale zu leisten. Bei außerordentlicher Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung für das laufende und für die abgelaufenen Quartale zu leisten.

(4) Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Betreuung können dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. Das Betreuungsmodul nach **Absatz 1 Satz 1 Nr. 3** kann nur gemeinsam mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Anspruch genommen werden. Das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 kann nur in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Anspruch genommen werden; daneben können auch die Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 ausgewählt werden.

(5) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodulen nach **Anlage 2**. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen nach Absatz 2 Satz 3 entspricht der Kostenbeteiligung an Ganztagsgrundschulen in gebundener Form; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Spätbetreuung Anlage 2 Spalte 2, für beide Betreuungsformen zusammen Anlage 2 Spalte 4 und für ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 9. Wenn das Betreuungsmodul nach **Absatz 1 Satz 3** in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 mit weiteren Betreuungsmodulen in Anspruch genommen wird, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen mit einer von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Betreuungszeit entspricht der Kostenbeteiligung für verlässliche Halbtagsgrundschulen; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Nachmittagsbetreuung je nach Umfang Anlage 2 Spalte 3 oder 6, für beide Betreuungsformen zusammen je nach Umfang Anlage 2 Spalte 5 oder 7 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 8.

(6) Die Kostenbeteiligung für die zusätzliche Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten nach den **Absätzen 1 bis 3** richtet sich unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Betreuungsumfangs (je Tag in Stunden) nach **Anlage 2**; sofern der Betreuungsumfang von den in Anlage 2 vorgesehenen

Stundenzahlen abweicht, richtet sich die Kostenbeteiligung nach der nächsthöheren Zeitspalte.

§ 5*

Festsetzung der Kostenbeteiligung

(1) Für jedes betreute Kind wird die nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgebliche höchste Kostenbeteiligung festgesetzt, sofern nicht die eine Verringerung der Kostenbeteiligung rechtfertigenden Unterlagen vorgelegt werden.

(2) Die Festsetzung der Kostenbeteiligung ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

(3) Ergibt sich auf Grund des Eintritts oder des Wegfalls eines Ermäßigungsstatbestandes oder auf Grund eines geänderten Einkommens eine veränderte Kostenbeteiligung, so wird diese vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung der Kostenbeteiligung beantragt oder die Kostenbeteiligung von Amts wegen überprüft wird. Für die zurückliegende Zeit werden mit Ausnahme der Fälle, in denen sich auf Grund einer Kostenbeteiligungsfestsetzung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 oder nach § 2 Abs. 3 Satz 2 etwas anderes ergibt, zuviel gezahlte Beträge nicht erstattet und zu wenig gezahlte Beträge nicht nachgefordert. Abweichend von Satz 2 werden zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Abs. 4 nicht nachgekommen sind oder das Jugendamt in einer anderen für die Höhe der Kostenbeteiligung maßgeblichen Weise getäuscht haben.

(4) Auf eine Änderung der Kostenbeteiligung auf Grund eines innerhalb eines Monats festgestellten, wechselnden Betreuungsumfangs findet für diesen Monat § 6 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 6

Beginn und Ende der Kostenbeteiligung

(1) Fällt der vertraglich vereinbarte Betreuungsbeginn spätestens auf den 20. eines Monats, so ist für diesen Monat der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Bei einem nach diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn ist der Kostenbeitrag erstmalig für den folgenden Monat zu zahlen.

(2) Bei vertraglich vereinbarten Betreuungszeiträumen von weniger als einem Monat berechnet sich die Kostenbeteiligung nach Tagessätzen.

(3) Wird das Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Kostenbeteiligung.

(4) Scheidet das Kind vor Monatsende aus der Betreuung aus, so ist für diesen Monat noch der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Eine Erstattung findet nicht statt.

§ 5 Abs. 1: Geänd. durch Art. I Nr. 6 Buchst. a d. Ges. v. 5. 12. 2003, GVBl. S. 578, 604, Art. II Nr. 5 Buchst. a d. Ges. v. 23. 6. 2005, GVBl. S. 322

§ 5 Abs. 3 Satz 2: Geänd. durch Art. II Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa d. Ges. v. 23. 6. 2005, GVBl. S. 322

§ 5 Abs. 3 Satz 3: Geänd. durch Art. I Nr. 6 Buchst. b d. Ges. v. 5. 12. 2003, GVBl. S. 578, 604, Art. II Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb d. Ges. v. 23. 6. 2005, GVBl. S. 322

§ 5 Abs. 4: Neugef. durch Art. II Nr. 5 Buchst. c d. Ges. v. 23. 6. 2005, GVBl. S. 322

§ 7*

Ausführungsvorschriften, Verwaltungsverfahren

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für das Schulwesen und Jugend zuständige Senatsverwaltung.

(2) Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Verfahrensvorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

(3) § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Behörde kann den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten gestatten, ohne dass deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist, sofern Rechte Dritter dadurch nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt.

§ 7 a*

§ 8*

Übergangsregelung

(1) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 über die Höhe der Kostenbeteiligung für eine im Angebot enthaltene Mahlzeit ist § 3 Abs. 1 Satz 4 in der bis zum 31. Juli 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Bei der Kostenbeteiligung sind die in § 28 des Kindertagesförderungsgesetzes festgelegten Bestimmungen zu beachten.

§ 9*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

§ 7 Abs. 1: Geänd. durch Art. II Nr. 6 d. Ges. v. 23. 6. 2005, GVBl. S. 322

§ 7 a: Aufgeh. durch Art. II Nr. 7 d. Ges. v. 23. 6. 2005, GVBl. S. 322

§ 8: Eingef. durch Art. II Nr. 8 d. Ges. v. 23. 6. 2005, GVBl. S. 322

§ 9: Ber. GVBl. 2001 S. 576, u. geänd. durch Art. II Nr. 9 d. Ges. v. 23. 6. 2005, GVBl. S. 322

Anlage 1*

Monatlicher Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro – ohne Verpflegung – für <u>ein</u> Kind in einer Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt oder in Tagespflege							
				Betreuungsumfang			
	Einkommen in Euro			Halbtags bis zu 5 Stunden	Teilzeit bis zu 7 Stunden	Ganztags bis zu 9 Stunden	Ganztags erweitert über 9 Stunden
		jährlich	monatlich				
				1	2	3	4
1	bis	22 499,99	1 875,00	15	20	25	25
2	ab	22 500,00	1 875,00	15	31	48	48
3	ab	26 340,00	2 195,00	29	43	57	66
4	ab	27 780,00	2 315,00	33	49	65	75
5	ab	29 220,00	2 435,00	37	55	73	84
6	ab	30 660,00	2 555,00	41	61	81	93
7	ab	32 100,00	2 675,00	45	67	89	102
8	ab	33 540,00	2 795,00	49	73	97	112
9	ab	34 980,00	2 915,00	53	79	105	121
10	ab	36 420,00	3 035,00	57	85	113	130
11	ab	37 860,00	3 155,00	61	91	121	139
12	ab	39 300,00	3 275,00	65	97	129	148
13	ab	40 740,00	3 395,00	69	103	137	158
14	ab	42 180,00	3 515,00	73	109	145	167
15	ab	43 620,00	3 635,00	77	115	153	176
16	ab	45 060,00	3 755,00	81	121	161	185
17	ab	46 500,00	3 875,00	85	127	169	194
18	ab	47 940,00	3 995,00	89	133	177	204
19	ab	49 380,00	4 115,00	93	139	185	213
20	ab	50 820,00	4 235,00	98	146	195	224
21	ab	52 260,00	4 355,00	103	154	205	236
22	ab	53 700,00	4 475,00	108	161	215	247
23	ab	55 140,00	4 595,00	113	169	225	259
24	ab	56 580,00	4 715,00	118	176	235	270
25	ab	58 020,00	4 835,00	123	184	245	282

Anlage 1: Eingef. durch Art. I Nr. 7 d. Ges. v. 5. 12. 2003, GVBl. S. 578, 604, u. geänd. durch Art. II Nr. 10 d. Ges. v. 23. 6. 2005, GVBl. S. 322

2162–2

(noch Anlage 1)

Monatlicher Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro – ohne Verpflegung – für <u>ein</u> Kind in einer Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt oder in Tagespflege							
Einkommen in Euro				Betreuungsumfang			
		jährlich	monatlich	Halbtags bis zu 5 Stunden	Teilzeit bis zu 7 Stunden	Ganztags bis zu 9 Stunden	Ganztags erweitert über 9 Stunden
				1	2	3	4
26	ab	59 460,00	4 955,00	128	191	255	293
27	ab	60 900,00	5 075,00	133	199	265	305
28	ab	62 340,00	5 195,00	138	206	275	316
29	ab	63 780,00	5 315,00	143	214	285	328
30	ab	65 220,00	5 435,00	148	221	295	339
31	ab	66 660,00	5 555,00	153	229	305	351
32	ab	68 100,00	5 675,00	158	236	315	362
33	ab	69 540,00	5 795,00	163	244	325	374
34	ab	70 980,00	5 915,00	168	251	335	385
35	ab	72 420,00	6 035,00	173	259	345	397
36	ab	73 860,00	6 155,00	178	266	355	408
37	ab	75 300,00	6 275,00	183	274	365	420
38	ab	76 740,00	6 395,00	188	281	375	431
39	ab	78 180,00	6 515,00	193	289	385	443
40	ab	79 620,00	6 635,00	198	296	395	454
41	ab	81 060,00	6 755,00	203	304	405	466

Anlage 2*

Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro für ein Kind bei ergänzender Betreuung an Schulen – ohne Verpfe												
		Betreuungszeiten einschließlich Ferienbetreuung (Module): monatlicher Beitrag							nur Ferienbetreuung: monatlicher Beitrag			
		6.00 bis 7.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	13.30 bis 16.00 Uhr	6.00 bis 7.30 und 16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	6.00 bis 7.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	13.30 bis 18.00 Uhr	6.00 bis 7.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr	7.30 bis 13.30 Uhr (nur Ferienbetreuung an der verlässlichen Fahrradgrundschule)	7.30 bis 16.00 Uhr (nur Ferienbetreuung an der gebundenen Ganztagschule)		
		entspricht Betreuungsumfang je Tag in Stunden:										
		1,5	2	2,5	3,5	4	4,5	6	6	8,5		
		Einkommen in Euro										
		jährlich	monatlich	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	bis	22 499,99	1 875,00	9	10	11	14	15	16	20	11	15
2	ab	22 500,00	1 875,00	12	13	14	18	20	21	26	14	20
3	ab	26 340,00	2 195,00	15	17	19	24	26	27	34	18	26
4	ab	27 780,00	2 315,00	18	20	21	27	29	31	39	20	29
5	ab	29 220,00	2 435,00	20	22	24	31	33	35	44	23	33
6	ab	30 660,00	2 555,00	22	25	27	34	37	39	49	26	37
7	ab	32 100,00	2 675,00	24	27	29	37	40	42	53	28	40
8	ab	33 540,00	2 795,00	26	29	32	41	44	46	58	31	44
9	ab	34 980,00	2 915,00	28	32	35	44	47	50	63	33	47
10	ab	36 420,00	3 035,00	31	34	37	48	51	54	68	36	51
11	ab	37 860,00	3 155,00	33	37	40	51	55	58	73	38	55
12	ab	39 300,00	3 275,00	35	39	42	54	58	62	77	41	58
13	ab	40 740,00	3 395,00	37	41	45	57	62	66	82	43	62
14	ab	42 180,00	3 515,00	39	44	48	61	65	70	87	46	65
15	ab	43 620,00	3 635,00	41	46	51	64	69	74	92	48	69
16	ab	45 060,00	3 755,00	44	49	53	68	73	78	97	51	73
17	ab	46 500,00	3 875,00	45	51	56	71	76	81	101	53	76
18	ab	47 940,00	3 995,00	48	53	58	74	80	85	106	56	80
19	ab	49 380,00	4 115,00	50	56	61	78	83	89	111	59	83
20	ab	50 820,00	4 235,00	53	59	64	82	88	94	117	62	88
21	ab	52 260,00	4 355,00	55	62	68	86	92	98	123	65	92
22	ab	53 700,00	4 475,00	58	65	71	90	97	103	129	68	97
23	ab	55 140,00	4 595,00	61	68	74	95	101	108	135	71	101
24	ab	56 580,00	4 715,00	63	71	78	99	106	113	141	74	106
25	ab	58 020,00	4 835,00	66	74	81	103	110	118	147	77	110
26	ab	59 460,00	4 955,00	69	77	84	107	115	122	153	80	115
27	ab	60 900,00	5 075,00	72	80	87	111	119	127	159	83	119
28	ab	62 340,00	5 195,00	74	83	91	116	124	132	165	87	124
29	ab	63 780,00	5 315,00	77	86	94	120	128	137	171	90	128
30	ab	65 220,00	5 435,00	80	89	97	124	133	142	177	93	133
31	ab	66 660,00	5 555,00	82	92	101	128	137	146	183	96	137
32	ab	68 100,00	5 675,00	85	95	104	132	142	151	189	99	142
33	ab	69 540,00	5 795,00	88	98	107	137	146	156	195	103	146
34	ab	70 980,00	5 915,00	90	101	111	141	151	161	201	106	151
35	ab	72 420,00	6 035,00	93	104	114	145	155	166	207	109	155
36	ab	73 860,00	6 155,00	96	107	117	149	160	170	213	112	160
37	ab	75 300,00	6 275,00	99	110	120	153	164	175	219	115	164
38	ab	76 740,00	6 395,00	101	113	124	158	169	180	225	119	169
39	ab	78 180,00	6 515,00	104	116	127	162	173	185	231	122	173
40	ab	79 620,00	6 635,00	107	119	130	166	178	190	237	125	178
41	ab	81 060,00	6 755,00	109	122	134	170	182	194	243	128	182

Anlage 2: Neugef. durch Art. II Nr. 11 d. Ges. v. 23. 6. 2005, GVBl. S. 322

2162-2

– Leerseite –